

# Haus- und Besucherordnung

## - RÜBELÄNDER TROPFSTEINHÖHLEN -

Die Rübeler Tropfsteinhöhlen wurden als geologische Naturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt und sind überregionale Fledermausquartiere. Der Besucherbetrieb ist auf den Fledermausschutz abgestimmt. Die Haus- und Besucherordnung regelt den Betriebsablauf und legt Verhaltensregeln für den Höhlenbesuch unter Berücksichtigung des besonderen staatlichen Schutzes fest.

1. Besucher der Tropfsteinhöhlen haben die Verhaltensregeln dieser Besucherordnung unbedingt und konsequent einzuhalten und den Anweisungen des Führungs- und Aufsichtspersonales zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit Folge zu leisten.
2. Höhlenbesuche sind nur in Begleitung des Führungspersonales erlaubt.
3. In den Höhlen, im Foyer/Empfangsgebäude und im Bereich der Eingangstür zum Foyer/Empfangsgebäude gilt ein absolutes Rauchverbot. Raucherzonen sind außerhalb der Gebäude.
4. Besucher der Tropfsteinhöhlen haben vor Betreten der Höhle entsprechend der gültigen, an der Kasse aushängenden Eintrittspreisordnung, gültige Eintrittskarten zu erwerben.
5. Die Eintrittskarten werden an der Sperre vom Einlaßdienst entwertet und sind während des Höhlenbesuches aufzubewahren.
6. Zu Beginn der Führung sind die Besucher vom Führungspersonal zu belehren.
  - 6.1. Die Mitnahme von Hunden oder anderen Tieren ist nicht gestattet.
  - 6.2. Das Berühren, Verschmutzen und Zerstören von Sinter und Tropfsteinen ist untersagt.
  - 6.3. Das Wegwerfen von Verpackungsmaterial in den Höhlen oder Verschmutzen der Wege, Treppen und Stellplätzen mit anderen industriellen Abprodukten ist untersagt.
  - 6.4. Das Berühren elektrischer Leitungen sowie das Betätigen der elektrischen Schalteinrichtungen sind aus Sicherheitsgründen untersagt.
  - 6.5. Das Übersteigen von Geländern oder anderen Sperreinrichtungen sowie das Betreten von Wegen, Stellplätzen und anderem Höhlengelände hinter erkennbaren Absperrungen, sind untersagt. Kinder sind durch Eltern oder Begleiter so zu beaufsichtigen, dass Verletzungen ausgeschlossen werden können. Eltern sind auch bei einem Höhlenbesuch nicht von der Aufsichtspflicht befreit. Notfalls sind die Kinder an der Hand zu führen.
7. Besucher, die diese Verhaltensregeln nicht einhalten, werden im Interesse der öffentlichen Sicherheit, ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes, von der Führung ausgeschlossen und sofort nach über Tage geleitet. In besonders schweren Fällen, so bei Zerstörung von Sinter und Tropfsteinen und Zerstörung von Sicherheits- oder Sperreinrichtungen, wird auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen ein Straf- bzw. Ordnungsverfahren eingeleitet. Personenbezogenen Daten werden aufgenommen und der Vorfall wird zur Anzeige gebracht.
8. Durch Einlaßdienst sind Besuchergruppen mit einer maximalen Stärke von 60 Personen zusammenzustellen. Während des Höhlenbesuches hat die Besuchergruppe zusammen zu bleiben. Im Interesse der Sicherheit der Besucher ist es untersagt, die Besuchergruppe eigenmächtig zu verlassen.
9. Für die Besucherarme Zeit in der Vor- und Nachsaison können Besuchergruppen mit einer Stärke von 10 Personen durch die Höhlen geführt werden. Warten Besucher länger als 30 Minuten, ohne dass 10 Personen zusammenkommen, ist die Führung auch mit 3 Personen durchzuführen.
10. Der Beginn der Führung wird an der Höhlenkasse ausgewiesen.
11. Die Führung von Reisegruppen wird je nach Möglichkeit vorrangig durchgeführt. Dabei gelten Wartezeiten bis 30 Minuten über dem gewünschten Zeitpunkt als vereinbart.
12. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung haben die Reiseleiter in- und ausländischer Reisegruppen an der Höhlenbesichtigung teilzunehmen, wenn diese für die Gruppe die ermäßigten Eintrittspreise in Anspruch nehmen. Sie sind für das Verhalten der Gruppe während des Aufenthaltes Untertage verantwortlich.
13. Werden die Tropfsteinhöhlen durch Schüler- oder Lehrlingsgruppen besucht, so wird je 10 Schüler oder Lehrlinge eine Aufsicht verlangt, wenn der ermäßigte Eintrittspreis in Anspruch genommen wird. Die Aufsicht ist für die Einhaltung der Verhaltensregeln dieser Besucherordnung durch die ihm unterstellten Schüler oder Lehrlinge verantwortlich. Bei Verstoß gegen Regeln dieser Ordnung kann die gesamte Gruppe vom Höhlenbesuch ausgeschlossen werden.
14. Personen, die unter sichtbarem Alkoholeinfluss stehen, ist das Betreten der Höhlen nicht gestattet.
15. Eine Mitnahme von Kindern unter 2 Jahren ist nur auf eigene Verantwortung der Eltern gestattet.
16. Das Aufnehmen von Bildern, Videos o.ä. ist grundsätzlich innerhalb der Rübeler Tropfsteinhöhlen untersagt und kann rechtlich verfolgt werden. Darüber hinaus können Bilder, Videos o.ä. nur mit dem Einverständnis der Betriebsleitung erstellt werden. Eine gesonderte Vereinbarung ist hierzu zwingend notwendig.